Anno 1801 Nro. 5

Münsterisches Intelligenzblatt

Mit Kuhrfürstlich gnädigstem Privilegio.

Freytag, den 16. Januar.

I. Landsherrliche Verordnung.

Fortsetzung.

§. 3. Da in der obigen Verordnung vom 29sten May 1799 alle Konkurrenz, mithin alle Hülfleistung und Theilnahme zur verbotenen Ausfuhr der Früchte oder des Mehls bey den darinn vermeldten Strafen bereits verboten ist; so hat es hiebey sein Bewenden, und sollen insbesondere diejenigen, welche auf irgend eine Art Früchte, oder Mehl außer Landes schaffen, ohne Unterschied, ob sie davon die Eigener sind, oder nicht, diejenigen, welche die Früchte oder das Mehl mit ihren Pferden außer Landes gefahren haben, wie auch die Knechte, und alle andere, welche sich dazu haben gebrauchen lassen, mit diesen Strafen belegt werden.

§. 4. Diejenigen, welche diese, und die unten weiter zu bestimmenden Geldstrafen zu bezahlen nicht im Stande sind, sollen mit der Besserungshauses-Strafe, und zwar so viel die Dauer dieser Strafe betrift, nach richterlichem Ermessen bestrafet werden. Die Richter in den fürstlichen Jurisdictionen sind also verpflichtet, in diesem Falle den Verfolg zur Bestimmung der Strafe zum Hofrathe einzuschicken.

§ 5 Nebst obigen Strafen wird aber insbesondere noch wider nachstehende Uebertreter nachstehende körperliche Strafe hiemit gnädigst verordnet:

Es sollen nämlich

a) Derjenige, welcher dieser Verordnung zuwider Früchte oder Mehl außer Landes zu führen unternehmen, und auf diesem thätigen Vorhaben auf der Landesgränze wird ertappet werden,

b) Derjenige, welcher dasselbe mit seinen Pferden erweislich außer Landes gefahren hat, und

c) Derjenige, welcher dasselbe außer Landes geschaffet hat, er seye der Ankäufer, oder Verkäufer, Eigener, oder auch Nichteigener der Früchte oder des Mehls, mit dem sogenannten Brüchtenpfahl bestraft, und an diesem auf die nämliche Art, wie diese Strafe in den hierzu geeigneten Fällen sonsten vollzogen wird, auf zwey Stunden ausgestellt werden.

§. 6. Alle in der jetzt erneuerten Verordnung vom 29sten May v. J. wider diese §. 5

benennten Uebertreter verordneten Konfiskations- und Geldstrafen, wie auch die, in gegenwärtiger Verordnung auf den Fall des Unvermögens zur Zahlung der Geldstrafen § 4. verordnete Strafe des Besserungshauses soll nebst der jetzt verordneten Strafe des Brüchtenfalls beybehalten werden.

§. 7. Bey den in dem Innern des Landes von einem Orte des Hochstifts zu dem andern eintretenden Frucht- oder Mehl-Transporten soll ein jeder sich der öffentlichen Landstraßen, oder gemeinen, und nach den örtlichen Umständen gewöhnlichen Wege bedienen. Diesem zufolge wird auch ein jeder für befugt erkläret, die mit Frucht oder Mehl beladene Wagen und Pferde, welche nicht auf den oben beschriebenen, sondern auf Neben- und Schleichwegen angetroffen werden, anzuhalten, und sollen auch in einem jeden dieser Fälle Wagen und Pferde, und die Frucht oder das Mehl konfiscirt, und dem Anhalter zur Belohnung verabfolget werden.

Damit übrigens die Eigener von Wagen und Pferden, auch Frucht oder Mehl, durch böse Absichten der Fuhrleute in diesen Schaden nicht versetzet werden, soll der Fuhrmann in einem derartigen Falle jedesmal in den ganzen Werth der zu konfiscirenden Wagen und Pferde, auch der Früchte odrr des Mehls als Strafe verfallen seyn.

§ 8. Da durch diese gnädigste Verordnung eine jede Ausfuhr von Frucht und Mehl ohne dazu erhaltene Erlaubniß verboten ist; so versteht es sich von selbst, daß auch alle äußerliche in der Absicht eine edikswidrige Ausfuhr zu vollziehen vorgenommene Handlungen oder Anstalten verboten, und strafbar sind.

Wenn außer den §. 1 und 7 bestimmten Fällen wider jemand hierüber rechtlicher Verdacht vorhanden ist, und also die Fiskalklage Amts halber angehoben werden muß, oder sonst angehoben wird, muß der Richter nach den allgemeinen auf alle Strafgesetze Anwendung findenden Rechtsgrundsätzen ermessen, ob eine unterstandene, aber nicht vollbrachte Uebertretung (inchoatus vel attentatus Excessus, seu conatus excedendi) vorhanden seye, oder nicht, und hiernach rechtlich entscheiden, ob der Angeklagte straffällig zu erklären, oder aber loszusprechen seye.

Es wird aber hiemit gnädigst verordnet, daß im erstern Falle der strafbar erklärte für jedes Scheffel, der Quantität, deren Ausfuhr unternommen, aber nicht vollbracht ist, in Einen Rthlr. Strafe, oder aber nach Ermessen des Richters in eine geringere Geldstrafe, jedoch nicht unter einen halben Rthl. per Scheffel fällig erklärt werden solle.

(Das Weitere folgt.)

II. Citationes edictales.

Aus Befehl Sr. Hochwürden Herrn Officials, des geistlichen Hofgerichts ordentlichen Richters.

Demnach vor einiger Zeit die Marquise de Courtarvelle, gebohrne Gräfinn de Faudois. aus der Normandie, ohne bekannte Erben dahie verstorben, und ihre Nachlassenschaft in gerichtlichen Beschlag genommen ist; nunmehro aber aus von dem angeordneten Curator angezeigten Gründen sich muthmassen läßt, daß verschiedene zur gedachten Nachlassenschaft gehörige Stücke, unter andern auch Obligationen, und sonstige wichtige Papiere annoch bey andern vorhanden seyn; So werden auf Anrufen Curatoris, wie auch Amts halber hiemit alle und jede, welche dergleichen ex quocunque capite zur gefragten Nachlassenschaft gehörige Effekten und Briefschaften in Händen, oder sonst als ein ihnen anvertrautes Depositum in Verwahrung genommen, oder verschickt haben, imgleichen alle und jede, die über gedachte Nachlassenschaft und dahin gehörige Stücke sichere Auskunft zu geben im Stande sind, hiemit, und kraft dieses von Gerichts wegen aufgefordert, und ihnen nach Unterschied befohlen, sämmtliche zur gesagten Nachlassenschaft gehörige Effekten, Urkunden und Nachrichten in Zeit von drey Wochen nach erster Bekanntmachung dieses ad Protocollum Endsbenennten Actuarii um so gewisser einzuliefern, als in nicht Gelebungsfalle nach Verlauf dieser Frist wider alle und jede, wogegen sich ein gegründeter Verdacht der Veruntreuung oder Verhehlung ergeben möchte, nach Vorschrift der Gesetze verfahren, und weitere gegen sie verfüget werden soll, was Rechtens.

Dann wird aus nämlichen Befehl Sr. Hochwürden Herrn Officials hiemit bekannt ge-

mahl, daß am 19ten laufenden Monats Januar Nachmittags 2 Uhr folgende zur gesagten Nachlassenschaft noch gehörige Sachen, als 1) eine goldene Repetiuhr, wovon die Zeiger und die Schäusfedern mit feinen Steinen besetzt, 2) eine kleine goldene Tabacksdose, 3) ein silbernes Waschgeschirr mit dem Becher und 4) eine kleine silberne Kaffeekanne den Meistbietenden gegen baare Zahlung beym Protokoll Endesbenannten Actuarii gerichtlich verkaufe werden sollen. Signat. Münster den 18. Decemb. 1800.

De jud. Mandato R. D. Officialis
Cruse, causæ Act.

Par Ordre de Monsieur l'Official.

Madame la Marquise de Courtarvelle née Comtesse de Faudois étant morte dans cette ville il y a quelque tems, sans qu'on ait connoissane de ses héritiers légitimes; sa succession fut déposée à l'Officialité. Le Curateur nommé à cette cause vient de produire des indices, que différens objets d'importance comme des Obligations & autres papiers originaux sont encore au pouvoir des personnes, dont la possession n'en est point étayée de titre légal, & demande publication d'ajournement contre ceux, entre les mains dequels pourroient être de dits effêts.

En consequence, Monsieur l'Official, tant en vertu de sa charge, qu'a la demande du dit Curateur assigne le terme de trois semaines à compter de ce jour de publication contre tous ceux en la possession & au pouvoir desquels il pourroit y avoir, soit à titre de dépôt, soit à titre d'emprunt ou d'autre maniere quelconque, des effêts, des papiers, ou autres objets appartenans à la dite succession; contre ceux, qui en ont envoyé ou expedié ailleurs; contre ceux enfin, qui instrits sur ces différens points en pourroient fournir des notices ou connoissances fondées; leur enjoignant de comparoître en ce susdit terme de trois semaines au Protocole du soussigné, y déposer les effêts, papiers & autres objets, instructions & connoissances, qui pourroient appartenir ou avoir du rapport à la susdite succession; attendu qu'après l'échéance de ce terme, on traitera selon la rigueur des loix ceux, contre lesquels il y aura un soupçon fondé de récélement ou de retention.

Par le même ordre de Monsieur l'Official on fait savoir qu'au 19. Janvier de cette année à 2 heures après midi, on vendra dans la maison du soussigné, publiquement & au dernier enchérisseur les effêt suivans de la succession de Mad. la Marquise de Courtarvelle, savoir: 1) Une montre d'or à répétition dont les aiguilles & points de ressorts pour l'ouvrir sont garnis de purres fines, 2) une petite Tabatiere d'or, 3) un lavoir & 4 une petite Caffetiére d'argent. Munster le 18. Decembre 1800.

De judiciali Mandato R. D. Officialis
Cruse, causæ Act.

Aus besondern Befehl Sr. Hochwürden Hrn. Officialen, des geistlichen Hofgerichts ordentlichen Richters, werden alle und jede, welche an dem Zellern Klute K. Holtwick und dessen Haab und Güter ex quocunque capite rechtliche Anspruch u. Forderung haben, oder zu haben vermeinen, hiemit ein für allemal öffentlich verabladet, um innerhalb sechs Wochen nach erster Bekanntmachung dieses, als hierzu peremptorie angesetzten Frist, ihre an gesagten Zellern Klute und dessen Haab und Güter habende oder zu haben vermeinende Ansprüche und Forderungen bey diesem geistlichen Hof- und Officialatgerichte durch genugsam bevollmächtigte Anwälde unter Strafe ewigen Stillschweigens vorzustellen und gehörig zu rechtfertigen.

Zugleich werden sämtliche Gläubiger verabladet, um am 10sten Februar 1801 Morgens 9 Uhr vor Sr. Hochwürden Herrn Officialen in dessen Wohnhofe entweder in Person, oder durch genugsam hiezu besonders Bevollmächtigte, Explorant aber persönlich bey 5 Goldgülden fürhaupts zu zahlender Strafe zu erscheinen, die gütliche Ausmittelung gegenwärtiger Sache zu vernehmen, und auf die zu solchem Ende zu eröffnende Vergleichsvorschläge alsdann bestimmt sich zu erklären, mit der Verwarnung, daß in Entstehung dessen dieselbe dem Befinden nach sofort für einwilligend, und die Vergleichsvorschläge für angenommen gehalten werden sollen, wobey ohnverhalten wird, daß dem Exploranten

stante temporali inhibitione alle Veräuße-rung ernstlich untersagt worden. Signatum Münster den 18. Decem. 1800.

Ex spec. Mandato R. D. Officialis
Cruse, causae Act.

III. Gerichtliche Notifikationen.

Am Samstag den 17ten Januar 1801 soll auf hiesigem Gruetsaal Nachmittags 2 Uhr die dahier unterm Bogen in Martini Layschaft Nro. 22 belegene, und zum Theil zu der Konkursmasse der verstorbenen Eheleuten Kramern Alexander Schapmann gehörige Behausung samt Zubehör, welche von den Stadts-Mauer- und Zimmermeistern auf 1350 Rthl. ästimirt worden, öffentlich dem Meistbietenden und zwar behuf Berichtigung der obgedachten Konkursmasse unter in actu bekannt gemacht werdenden Bedingungen verkauft werden. Kauflustige können diese Behausung besichtigen, und des Endes den Schlüssel bey dem Protokoll dieses Gerichts erhalten. Signat. Stadtgericht Münster den 11. Dec. 1800.

Wattendorff.

Aus Befehl des Herrn Sografen zu Davensberg und Richtern der Hoch- und Herrlichkeit Nortkirchen wird hiemit kund gemacht, daß auf Anrufen der Jelckmannschen Kreditoren und der zween minderjährigen Jelckmanns Söhnen der Verkauf der im Dorf Otmarsbucholz belegener, von Franz Hessel angetretener Jelckmannschen Behausung wegen nicht verfügter Zahlung besagter Kreditoren ohnlängst erkannt worden seye, und daß diese im Dorf Otmarsbucholz nahe am Kirchhofe belegene, zur Wirthschaft sehr bequeme Behausung mit Zubehör, nämlich Holz- und Backhaus, imgleichen 6 Scheffel Einsaat Landes, und Garten, welche Stücke insamt auf 1635 Rthl. werdirt worden, am Montag den 26ten Jänner l. J. um 10 Uhr Vormittags in loco dem Meistbietenden gegen baare Zahlung von Gerichts wegen öffentlich verkauft werden soll. Die zu diesem Ankauf Lust und Mittel habende wollen sich um bestimmte Zeit in Otmarsbucholt einfinden. Signat. den 10. Jan 1801. Ad Mandatum D. Judicis

Schlüter, Grschbr.

II. Gestohlene Sachen.

Am 23. Dec. v. J. sind dem Kötter Steinbicker K Albersloe aus seinem in der Stube gestandenen unverschlossenen Koffer folgende Sachen: 1) ein blau gedrucktes Frauenzimmer-Wämschen, und dito Rock, 2) eine Mütze mit roth gestreiften seidenen Band und schmaler Kante, 3) ein gebrochenes goldenes Kreuz mit dem Krisusbilde, 4) zwey nesseltuchene Tücher, ein schlichter und ein bordirter, 5) ein Paar neue Mannspantoffeln diebischer Weise entwendet worden; wer hievon den Thäter glaubhaft anzeigt, dem wird die edictmäßige Belohnung zugesichert.

Gericht Sendenhorst.

Dem Johann Bernard Laake, Knecht bey J. Franz Sommers dahier zu Bockholt sind seit kurzem aus dessen Kiste, worin der Schlüssel gesteckt, gestohlen worden 20 holl. Dreygüldenstücke, ein französ. Kronenthaler, ein brabäntis. Kronenthaler, und 10 preußische 2 Groschenstücke. Wer hievon den Thäter ꝛc. Bockholt den 6. Januar 1801.

Willemsen, adj. Grbr.

IV. Vermischte Nachrichten.

Ungefolg hohen beamtlichen Rescripts werden den 28sten Jänner l. J. Morgens 10 Uhr in dem nahe am Dorfe Havixbeck belegenen Kirspels-Busch einige durch den Windsturm umgewehte, auch einige noch stehende abgängige Eichbäume aufm Stamme; sodann das Topholz und Abgefall von dem in diesem Busch zu den Kirspels Gebäuden bereiteten Bauholz durch denen dazu deputirten benachbarten hohen Gutsherren den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige wollen sich auf obbestimmten Tag und Stunde im gemeldten Busche einfinden. Havixbeck den 9. Januar 1801. B. J. Schmeddinck, Receptor.

Am Mittwochen den 21sten Januar l. J. und folgenden Tagen Morgens 9 und Nachmittags 2 Uhr sollen in der von den Eheleuten Ammann Busch selig bewohnt gewesenen, dahier an Ueberwassers Kirchhof belegenen Behausung allerhand Mobilien, als Kupfer, Zinn, sehr gutes Bettwerk, geschnitten Leinwand ꝛc. meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden. C. A. Hülsebergs, Not.

(Hiebey eine Beylage.

Beylage zum Münsterischen Intelligenzblatt
Nro. 5. 1801.

Nachstehende Notifikation wird auf bey der Hochfürstl. Münsterischen Regierung eingangenen Requisitorialschreiben durch hiesiges Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht. Decretum in Consilio Münster den 9. Januar 1801. F. Borggreve.

Osnabrück. Es sind dahier am 22ten dieses Monats drey in dem beygefügten Signalement näher beschriebene Juden zur Haft gebracht worden, auf welche ein gegründeter Verdacht zu fallen scheint, daß sie in hiesiger Gegend mehrerer Verbrechen sich theilhaftig gemacht haben möchten, weil sie in ihren ersten Aussagen sich fälschlich widersprochen haben, auch theils noch widersprechen; daneben eingestehen, daß sie schon seit einigen Jahren eine vagirende Lebensart geführt, und es auch um so weniger glaublich ist, daß sie bisher bloß von Betteln und Musiziren sich erhalten hätten, weil der zuletzt beschriebene Knabe, in dessen Gesellschaft die übrigen hieher gekommen sind, dadurch zu seiner Arretirung Veranlassung gegeben, daß er vier silberne Löffel dahier aus einem bekannten Hause gestohlen, und bey der Entfernung aus selbigem betreten worden. Da nun also daran gelegen ist, daß diese Vagabunden, wozu auch noch zwey Frauenspersonen, Namens Marianne Moses und Sara Moses gehören, welche mit einem sub dato Tecklenburg den 18ten März 1800 ausgefertigten, auf Marianne Moses und 4 Kinder lautenden Passe in der Gegend von Tecklenburg, Lengerich, Horstmar, Düllmen, Warendorf ꝛc. herumgegangen sind, näher bekannt werden damit anhero die Nachricht gelangen könne, ob denselben andere Verbrechen zur Schuld kommen; So werden von uns Bürgermeister und Rath der Stadt Osnabrück hiedurch alle Obrigkeiten ersucht, von der hiernächst folgenden Beschreibung Kenntniß zu nehmen, und falls ihnen bekannt wäre, daß die Beschriebenen sich anderer Verbrechen schuldig gemacht hätten, davon bald gefällige Nachricht zu ertheilen. Aus der Rathsversammlung Osnabrück den 29. Decemb. 1800.

Struckmann, Sekret.

Signalement.

1) Abraham Moses, ein Jude, seinem Angeben nach, aus Wesel gebürtig, ist 19 bis 20 Jahre alt, hat ein volles glattes Gesicht von gelblicher Farbe ohne Pockengruben, braune Augen, eine fleischigte nicht gebogene Nase, dunkelbraune, rund geschnittene, über die Stirne ins Gesicht gekämmte Haare, ist von mittler Statur und proportionirlich gebauet, jedoch mehr mager als fett; über dem linken Auge hat derselbe eine durch einen Fall entstandene Narbe, und trug übrigens bey seiner Verhaftung einen zerrissenen alten geflammten dunkeln Ueberrock mit Knöpfen vom nämlichen Zeuge überzogen, eine grünliche tuchene Weste, schwarze machesterne Hose, Stiefeln, einen weissen linnenen Halstuch mit rothen Streifen und einen runden Huth.

2) Joseph Elias, ein Jude, angeblich aus Beverungen im Hochstift Paderborn gebürtig, 16 Jahre alt, hat ein längliches Gesicht von blasser Farbe mit vielen Sommersprossen, dunkelbraune Augen, und schwarze Haare, welche letztere er vorne ins Gesicht gekämmt, und übrigens rund trägt, eine längliche nicht gebogene Nase, wenig Augenbraunen, eine lange Oberlippe, und einen ziemlich breiten Mund. Er trägt einen schwarzen seidenen Halstuch, einen alten blauen Rock mit Kragen u. Klappen und gelben Knöpfen, lange Hosen von grün und schwarz gestreifter Baumseide, weisse Strümpfe, zugebundene Schuhe, und eine kurze gelbliche tuchene Weste mit Knöpfen von nämlichen Tuche.

3) Lehmann Moses, ein Judenjunge, Bruder des erstern, aus Wesel gebürtig, 11 bis 12 Jahre alt, von kleiner jedoch nicht magerer Statur, proportionirlich gebaut, hat braune Augen, hellbraunes rund geschnittenes, und, wie seine Kameraden, vorne ins Gesicht gekämmtes starkes Haar, sein Angesicht ist rund voll, und von sehr gesundem Ansehen, seine

Nase nicht gebogen, seine Zähne sind sehr weiß, seine Oberlippe ist etwas aufgeworfen, und der Mund mehr breit als klein. Er trägt einen weissen linnenen Halstuch mit schmaler rother Kante, ein graues tuchenes Jäckchen mit gelben metallenen Knöpfen, eine kurze bunte gestreifte gelbgründige Weste von baumwollenen glatten Zeuge, lange Hosen von grünem Tuche, graue Strümpfe in Schuhen, und ein grün ledernes Käppchen.

Donnerstag den 22sten l. M. Morgens 9 Uhr wird zu Koesfeld in der Horstmarschen Amtsrentmeisterey der Kameralkornvorrath zu 50 Malt 2 Sch. 5⅝ Bech. Weizen, 40 Malt Roggen, 70 Malt Gerste, und hundert vier und dreyßig Malt 6 Sch. 2½ Becher Haber münsterf. Maaß meistbietend verkauft werden, weshalb sich Kauflustige einfinden wollen. Signat. Koesfeld den 12 Januar 1801.

L. Hamm, Amtsrentmeister.

Am Montag den 19ten dieses Monats Jänner und folgenden Tagen Morgens um 9 Uhr soll auf dem adlichen Guth Masthoff, sonst Carthausen genannt, im Amte Stromberg, ohnweit Ostenfelde und Oelde, eine große Quantität zum Schiff- und sonstigem Bau taugliches Eichenholz auf dem Stamm meistbietend verkauft werden, wobey die Bedingnisse am Ort und Tag des vorzunehmenden Verkaufs bekannt gemacht werden. Masthoff den 5ten Januar 1801.

B. Wenge, v. Schmisingscher Rentm.

Zufolge eines von der Hochfürstl. Hofkammer eingegangenen gnädigsten Rescripts werden am Mittwochen den 21sten dieses des Morgens 10 Uhr folgende Kameralkornfrüchten, nämlich 22 Malter, 9 Scheffel 11 Becher Roggen, 11 Malter 6 Becher Gerste, 1 Malt. 18 Scheffel Erbsen, und 9 Scheffel 9 Becher Bohnen unter Vorbehalt der gnädigsten Genehmhaltung den Meistbietenden verkauft werden; die zum Ankauf Lusthabende wollen sich am bestimmten Tag und Stunde dahier in der Amtsrentmeisterey einfinden. Warendorf den 13. Jänner 1801.

Reinhartz, Amtsrentmeist.

Am Dienstag den 20sten dieses Nachmittags um 2 Uhr soll eine im Kirchspiel Ueberwasser im Katthagen sub Nro. 216 belegene Behausung unter den in actu bekannt gemachten werdenden Bedingungen meistbietend verkauft werden. Münster den 14. Jan. 1801.

L. Färber, Notar.

Heute und an folgenden Tagen wird mit dem angefangenen Verkauf der Nachlassenschaft der Eheleuten Schlösseramts. Gildem. Remmers in dem auf Ludgeri Straße belegenen Stiebhause fortgefahren, und die zu verkaufende Artikel an jedem Tage durch den Ausrufer bekannt gemacht werden.

J. H. Block, Notar.

Am Dienstag den 27sten dieses Morgens 9 und Nachmittags 2 Uhr werden auf hiesigem Stadtskeller in einem dazu hergelichenen Zimmer einige Ahm Bleichert, halbe Ahm- u. Ankerweise, sodann verschiedene Meublen, auch einige Oefen und Jagdgewehre meistbietend verkauft werden. Münster den 14. Jan. 1801. Herm. Clem. Deiters jun. Not.

Wenn jemand G. L. Boehmeri electa juris civilis 3 Th. gegen 5 Rthl., Walch controversias juris civilis zu 1½ Rthl, Schnaubert Lehnrecht zu 1 Rthl. 12 Sgr., und Danz Grundsätze des bürgerlichen Prozesses zu 1½ Rthl. abholen will, der kann sich am Intellig. Komt. melden. Man sehe nach Nro. 103 des Intelligenzblatts von 1800.

Der Kaspar Zumbülte Dorfs Nottulen ist willens, sein im Dorf Nottulen gelegenes Haus Nro. Kat. 19 samt Nebenhaus, Schweinstall und Vorhof aus freyer Hand am Mittwochen den 4ten Febr. Morgens 10 Uhr dem Meistbietenden zu verkaufen, und wird hiemit nachrichtlich bemerkt, a) daß das Haus Schatzungsfrey seye, b) daß dem Hause die Triftgerechtigkeit im großen Ihl und resp. alten Felde gegen Prästation 9 ß. 4 dt. von einer Kuh, und 4 ß. 8 dt. von einem Rinde anklebig ist, wohingegen c) jährlich 1 Rthlr. Grundgeld an dem Zeller Homann Dorfs Nottulen entrichtet werden muß. Kauflustige belieben sich dahero am bestimmten Tage in loco einzufinden.

Die auf der Hörsterstraße sub Nris 297 und 298 unter einem Dache belegene Häuser werden am Samstag den 17ten lauf. Monats Nachmittags 2 Uhr in dem Hause sub Nro. 298 unter alsdann bekannt zu machenden Bedingnissen aus freyer Hand öffentlich meistbietend verkauft werden.

Ingefolg des in der beym Hochwürdigen Domkapituls Immunitäts Gericht rechtshängigen Sache Explorationis weiland des Dombikarii Leuchtermann unterm 9ten September 1800 erlassenen Bescheides, sollen drey zu dieser Sache gehörige, auf hiesiger Landschaft sprechende Quotisations Obligationen, als eine vom 25sten August 1760 ad 9 Rthlr. 7 ß 3 dt., die andere vom 1 April 1761 über 5 Rthl. 2 ß 6 dt., und die dritte vom 31sten May nämlichen Jahrs über 11 Rthlr. am Freytag den 23sten Jänner l. J. Nachmittags 2 Uhr im Domsekretariat, vorbehaltlich der darab rückständigen Zinsen gegen sofort zu verfügender baarer Zahlung öffentlich durchs Meistgeboth verkauft werden. Münster den 15ten Januar 1801.

Ad Mandat. Rev. & Ill. Domini Decani
C. F. Tyrell, Domsekret.

Es verlangt jemand Unterricht in Verfertigung kurzgefaßter, verständlicher, und zweckmäßiger deutscher Aufsätze aller Art; wer solchen geben will, erhält dafür eine angemessene Belohnung, und beym Intell. Komt. nähere Auskunft.

Auf der Frauenstraße Nro. 242 ist ein Vorzimmer an der Straße nebst einem Schlafzimmer, mit oder ohne Meublen zu vermieten. Das Intellig. Komt. giebt Nachricht.

Es wird gegen Ostern von einer Herrschaft ein Bedienter verlangt, welcher Zeugnisse seines Wohlverhaltens beybringen kann. Das Intellig. Komt. giebt Nachr.

Auf einer gelegenen Straße sind 2 Zimmer mit Meublen zu vermieten, und können gleich bezogen werden. Das Int. Komt rc.

Eine Person von guter Aufführung, welche allerhand Arbeit versteht, nähen, stricken und spinnen rc. kann, wünscht um Ostern bey einer Herrschaft als Nehe- oder Garderoben-Magd in Dienste zu kommen. Das Intell. Komt. giebt Nachr.

Es wünscht jemand gegen Ostern 3 oder 4 meublirte Zimmer, wovon zum wenigsten eins vorne an der Straße heraus geht, nebst einer zubehörigen Küche, wo möglich, gegen billigen Preiß zu beziehen. Das Int. Komt.

Es ist eine Damen-Muffe gefunden worden; wer selbe verloren hat, kann sich am Intellig. Komt. darnach erkundigen.

Bey Ant. Lützekirchen ist angekommen bester Torganer- und Nagelkäse bey ganzen Käsen und Pfundweise, geräucherter Lachs, frische Bückinge und Sardellen.

Todten Anzeige.

Der Wechsel des verflossenen mit dem neuen Jahre war für mich und meinen Kindern der unglücklichste und betrübteste Am 31sten December Nachmittags um halb drey Uhr entschlief mein geliebter Gemahl, weiland der Wohlgebohrne Herr J. H. von Kerssenbrock, mit den Sterbesakramenten mehrmalen versehen, an den Folgen einer 4 Jahre lang geduldig ausgestandenen Brustwassersucht. Die gerechten Thränen dieses schmerzhaften Verlustes kann nur die Länge der Zeit trocknen

Wer würde uns nicht Theilnahme schenken, der ihn gekannt hat? Ich bin deren von unsern Verwandten und Freunden, denen ich diesen traurigen Todesfall hiedurch bekannt mache, überzeugt, und bitte sie darum herzlich, unsers bittern Schmerzens durch Beyleidsbezeugungen zu schonen. Haselünne den 6ten Jänner 1801.

Des Verstorbenen hinterlassene Wittwe.

Tabelle der in der Stadt Münster 1800 Gehepratheten, Gebohrn. u. Gestorb.

	Gehepr.	geb.	gest.
Jacobi	3	11	15
Ludgeri	21	41	56
Martini	28	109	172
Servatii	3	9	10
Aegidii	17	55	85
Lamberti in der Stadt	39	66	76
Im Außenkirspel	4	17	16
Ueberwasser in der Stadt	35	139	211
Im Außenkirspel	14	31	23
	164	478	664

Gebohren 478
Gestorben 664

Also mehr gestorben 186

Vermischte Neuigkeiten.

Konstantinopel, vom 10. Dec.

Hier ist eine sehr unangenehme Begebenheit vorgefallen, die große Folgen haben kann. Zwischen einem Theil der Mannschaft der Flot-

te des Kapitains Pascha und einigen Russischen Matrosen kam es zu Streitigkeiten, wobey sich die Türken so weit vergiengen, daß einige russische Offiziers getödtet wurden. Sie sind mit allem Pomp begraben worden. Die Pforte hat sich zu aller Satisfaktion erboten; allein der Russische Gesandte, General von Tamara, der einen Kourier nach Petersburg gesandt, hat erklärt, daß die Art und Annahme der Satisfaktion allein von seinem Hofe abhänge.

Wien, vom 31. Decemb.

Von den ungarschen Insurrektionstruppen der dies- und jenseits der Donau gelegenen Gespannschaften ist die Infanterie den 27sten und die Kavallerie den 28sten hier eingetroffen, und vom Erzherzog Palatinus in eigener Person durch die Stadt geführt worden.

Auf die Nachricht von einem auf 30 Tage geschlossenen Waffenstillstand ist die Erzherzoginn Elisabeth, welche die Reise nach Brünn schon angetreten hatte, wieder zurückgekommen; die andern höchsten Personen aber, welche schon in Bereitschaft waren, von hier wegzumachen, haben ihre Wagen wieder auspacken lassen. Indessen werden die Vertheidigungs-Anstalten wie im Frühjahre 1797 fortgesetzt.

Auf höchsten Befehl sind in Wien alle Pferde in Requisition gesetzt worden.

Lüneville, vom 31. Decemb.

Herr Graf von Cobenzl hat in einer von heute datirten Note erklärt, daß er von Sr. Maj. dem Kaiser authorisirt sey, seinen Vollmachten die Auslegung zu geben, welche ihnen der französ. Bevollmächtigte gegeben hatte, und ohne Beytretung der Engländer zu unterhandeln. Das Protokoll soll nun Morgen am 1sten Januar 1801 eröffnet werden; d. h. am 1sten Tage des 19ten Jahrhunderts.

München, vom 1. Jan.

Für Oberösterreich und Linz hat Moreau eine Kontribution von 10 Mill. Franken angesetzt. Auch sind mehrere Requisitionen an Schlachtvieh und andern Bedürfnissen von den Franzosen im Österreichisch. ausgeschrieben worden. In Linz soll beym ersten Einrücken auf die Franzosen geschossen seyn.

Haag, vom 3 Jan.

Wir haben aus Paris von unserm Gesandten die Nachricht, daß Moreau auf den ersten Vorschlag des Erzherzogs Karl, wegen Erneurung eines Waffenstillstandes, geantwortet: "Die Feindseligkeiten könnten nicht eher aufhören, bis die Präliminar-Artikel des Friedens wirklich unterzeichnet worden."

Da nun hernach am 25sten Dec doch ein Waffenstillstand zu Stande gekommen, so behaupten hier einige, es wären auch schon die Präliminarien unterzeichnet, sie würden aber erst später bekannt werden.

Münster, vom 15. Jan.

Bey der vorgestern dahier abgehaltenen Rathswahl sind zum Wohlgefallen der ganzen Bürgerschaft, einstimmig erwählt:

Herren Bürgermeister.

Herr Hofkammerrath Clem. Aug. Detten.
Herr Rath Franz Scheffer genannt Boichorst.

Gerichtsamts-Herren.

Herr Doktor Joh. Henrich Schweling.
Herr Richter Friderich Bernard Hase.

Gruetamts-Herren.

Herr Arnold Henr. Waldeck, Krameramtsv.
Herr Ant. Wilh. Aschendorf, Universit. Buchdrucker und Buchbind. Z.V.

Weinamts-Herren.

Herr Joh. Wilm Winkelsett, Krameramtsgild.
Herr Paul Ludolph Giese, Krameramtsv.

Herren Kämners.

Herr Ant. Joseph Semsing, Schneideramtsgildemeister.
Herr Ferd. Joseph Rengeling, Krameramtsv.

Hospitals-Herren.

Herr Joachim Schapmann, Weinhändler.
Herr Mathias Anton Wöhlers, Buchbinderamts, Gildemeister.

Kinderhaus-Herren.

Herr Bern. Theodor Wegener, Bäckeramtsv.
Herr Anton Klein, Sattler.

Die durch das Loos gezogene Köhrgenossene waren: Schulz Buchbinder, Vollmer Kramer, Albers Schlosser, Wernike Schneider, Brinkmann Faßbinder, Hötte Pelzer, Rovell Schneider, Lepper Bäcker, Münch Uhrmach. Limberg Bäcker.

Am Sonntag ist im Komedienhause Ball Masque. Das Entree für die Person ist 1 Gulden. Zuschauer zahlen 4 Sgr. Der Anfang ist 9 Uhr. J. Gabler.